



# AAV-Notfalldienstreglement

## Reglement über den ambulanten ärztlichen Notfalldienst des Aargauerischen Ärzteverbands

### Art. 1 Ziel

Der ambulante ärztliche Notfalldienst (NFD) hat sicherzustellen, dass für die Bevölkerung des Kantons Aargau bei Fehlen oder Abwesenheit der Hausärztin oder des Hausarztes für die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten eine ärztliche ambulante medizinische Grundversorgung zur Verfügung steht.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf die §§ 38 und 39 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau vom 20. Januar 2009, den § 26 der Verordnung vom 11. November 2009 zum Gesundheitsgesetz und auf Art. 40 der FMH-Standesordnung vom 12. Dezember 1996 mit den seitherigen Revisionen erlassen.

### Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Ärzte und Ärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung. Die Notfalldienstpflicht besteht, solange ein Arzt oder eine Ärztin nicht durch rechtskräftigen Entscheid oder aufgrund der in vorliegendem Reglement festgehaltenen Ausnahmen davon dispensiert wurde. Dispensationsgesuche sind beim Leitungsorgan des zuständigen Notfallrayons einzureichen.

Per se von der Notfalldienstpflicht dispensiert sind:

- in öffentlichen oder privaten Spitälern angestellte Ärzte, welche in einen öffentlichen 24h-Grundversorgerdienst eingebunden sind (physische Behandlung von Zuweisungen, Walk-ins)
- Amtsärzte
- Ärzte, welche einen von einer Fachgruppe organisierten (und von der NFD-Kommission genehmigten) Notfalldienst leisten

Nicht per se dispensiert sind insbesondere:

- Ärzte, welche im Sinne einer Dienstleistung für eigene Patienten und/oder im Rahmen einer eigenen Organisation (Gruppenpraxis, HMO, Belegarzt, Konsiliararzt) einen fachspezifischen oder eigenen Grundversorgerdienst anbieten
- Ärzte, welche einer zusätzlichen externen Praxistätigkeit nachgehen und an einer Klinik fachspezifischen Dienst leisten.

#### **Art. 4 Notfallrayons**

Der ambulante ärztliche Notfalldienst wird in Notfallrayons geleistet.

Sie können Kantons- oder Bezirksgrenzen überschreiten.

Fachgruppen können mit Genehmigung der Notfalldienstkommission einen eigenen Notfalldienst organisieren.

#### **Art. 5 Organe**

Für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldiensts sind folgende Organe zuständig:

- AAV-Geschäftsleitung
- AAV-Notfalldienstkommission
- Leitungsorgane der Notfallrayons
- Notfalldienstplanende Personen der Notfallrayons

#### **Art. 6 AAV-Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung des Aargauischen Ärzteverbands sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung des Notfalldiensts im Sinne dieses Reglements.

Sie ist für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Departements Gesundheit und Soziales verantwortlich und entscheidet auf Antrag der Notfalldienstkommission über die Verwendung der kantonalen Unterstützungsbeiträge.

Sie legt auf Antrag der Notfalldienstkommission die Notfallrayons fest.

Sie kann eine einheitliche Notrufnummer für den ganzen Kanton bestimmen.

Sie entscheidet über Vorschläge der Notfalldienstkommission für Richtlinien zur Umsetzung dieses Reglements.

Sie beurteilt Beschwerden von Ärztinnen und Ärzten sowie Organen, die in diesem Reglement vorgesehen sind, gegen Entscheide der Notfalldienstkommission. Ihre Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung zur Beurteilung an das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau weitergezogen werden (§ 38 Abs. 3 Gesundheitsgesetz).

#### **Art. 7 AAV-Notfalldienstkommission**

Die Notfalldienstkommission, deren Präsidentin oder deren Präsident sowie deren Mitglieder von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, vollzieht dieses Reglement.

Sie besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, mindestens je einer Grundversorgerin oder einem Grundversorger, einer Spezialärztin oder einem Spezialarzt sowie einer Spitalärztin oder einem Spitalarzt.

Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vorschläge an die Geschäftsleitung für Richtlinien zur Umsetzung dieses Reglements, die insbesondere die Dispensationsgründe, das Höchstalter, die Erreichbarkeit, die Qualitätssicherung, die Strukturen, die Hilfsmittel und die Massnahmen bei Reglementsverletzungen beinhalten können
- Wahl des Leitungsorgans des Notfallrayons, sofern in einem Notfallrayon kein Leitungsorgan bestimmt werden kann (Art. 8)
- Streitige Teilzeituteilung (Art. 12)
- Festlegung der Ersatzabgaben auf Antrag des Leitungsorgans des Notfallrayons (Art. 17)
- Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes (insbesondere Anzahl der Dienstleistenden, Anzahl Dispensationen, Organisationsaufwand, Ertrag aus Ersatzabgaben) an die Geschäftsleitung
- Antragstellung an Geschäftsleitung betreffend Finanzausgleich zwischen den Notfallrayons (Art. 16)
- Anweisungen zur Führung von Einsatzstatistiken (Art. 19)

Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

## **Art. 8 Leitungsorgane der Notfallrayons**

Jedes Notfallrayon bestimmt, nach Anhören der betroffenen Fachgruppen und Spitäler, ein Leitungsorgan.

Das Leitungsorgan des Notfallrayons ist für die Durchführung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in seinem Rayon verantwortlich.

Es hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl der notfalldienstplanenden Person und deren Stellvertretung
- Antrag an die Notfalldienstkommission zu Änderungen der Grenzen des Notfallrayons (Art. 4)
- Festlegung der Altersgrenze und des Ausmasses der Notfalldienstpflicht (Art. 10)
- Entscheid über Ausnahmen zum Notfalldienst bei Teilzeittätigkeit (Art. 12)
- Bewilligung und Aufhebung von Dispensationen (Art. 3 und 14)
- Ausschluss aus dem Notfalldienst (Art. 15)
- Antrag an die Notfalldienstkommission zur Festsetzung der Ersatzabgaben (Art. 16)

## **Art. 9 Notfalldienstplanende Person des Notfallrayons**

Die notfalldienstplanende Person stellt die Einsatzplanung und Koordination im Notfallrayon sicher.

## **Art. 10 Dienstpflicht**

Jede Ärztin und jeder Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung sowie deren Stellvertretungen müssen sich ab Aufnahme der Praxistätigkeit am ambulanten Notfalldienst beteiligen.

Grundsätzlich sind alle Ärztinnen und Ärzte bis zum erreichten 60. Altersjahr verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Die Leitungsorgane der Notfallrayons können das Höchstalter für die Dienstpflicht und das Ausmass der Notfalldienstpflicht hinauf- oder herabsetzen, um in ihrem Rayon einen dauernden Notfalldienst zu gewährleisten.

Vom Notfalldienst auf Antrag dispensierte oder ausgeschlossene Ärztinnen und Ärzte haben Ersatzabgaben zu leisten.

Die Ärztin oder der Arzt erfüllt den ambulanten Notfalldienst unter Vorbehalt des Bezugs allfälliger Hilfspersonen selbst.

## **Art. 11 AAV-Nichtmitglieder**

Auch berufsausübende Ärztinnen und Ärzte, die nicht Mitglieder des Aargauischen Ärzteverbandes sind, sind gemäss § 38 Gesundheitsgesetz verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Sie sind damit diesem Reglement unterstellt. Widerhandlungen werden von der AAV-Geschäftsleitung dem Departement Gesundheit und Soziales gemeldet.

## **Art. 12 Teilzeittätigkeit**

Ärztinnen und Ärzte, die Teilzeit zwischen 20 und 50 % arbeiten, leisten 50 %, bei einem Arbeitspensum über 50 % = 100 % des Notfalldienstpensums.

Über Ausnahmen entscheidet das Leitungsorgan des Notfallrayons.

Ist ein Arzt in verschiedenen (kantonalen und interkantonalen) Rayons tätig, besteht die NFD-Pflicht in dem Rayon, in welchem die Schwerpunkttätigkeit des Arztes liegt. Über Ausnahmen sprechen sich die betroffenen Leitungsorgane der Notfallrayons nach Anhörung des Betroffenen ab.

### **Art. 13 Praxiseröffnung**

Ärztinnen und Ärzte, die im Laufe eines Kalenderjahres eine Praxis eröffnen, sind ab Praxiseröffnung notfalldienstpflichtig.

### **Art. 14 Dispensationen**

Bei krankheits- oder unfallbedingter erheblicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Notfalldienst, kann eine befristete Dispensation vom Leitungsorgan des Notfallrayons bewilligt werden.

Bei Schwangerschaft ab der 32. Schwangerschaftswoche und in den ersten 12 Monaten nach der Niederkunft sind Ärztinnen von der Notfalldienstpflicht dispensiert.

In weiteren, besonderen Fällen können Ärztinnen und Ärzte auf begründeten Antrag vom Leitungsorgan des Notfallrayons von der Verpflichtung zur Notfalldienstleistung dispensiert werden.

Von der Notfalldienstpflicht Dispensierte sind nach Wegfall des Befreiungsgrundes wieder dienstpflichtig. Wenn es zur Sicherstellung der Notfallversorgung notwendig ist, können bestehende Dispensationen vom Leitungsorgan des Notfallrayons wieder aufgehoben werden.

### **Art. 15 Ausschluss aus dem Notfalldienst**

Aus wichtigen Gründen kann eine Ärztin oder ein Arzt vom Leitungsorgan des Notfallrayons vom Notfalldienst ausgeschlossen werden.

### **Art. 16 Ersatzabgaben**

Die Ersatzabgabe beträgt pro Jahr mindestens das Sechsfache des Jahresbeitrags des Aargauischen Ärzteverbandes für ein ordentlich praktizierendes Mitglied. Die Mittel aus den Ersatzabgaben sind für Aufgaben im Notfallrayon einzusetzen. Bei grossen Abweichungen in der Bilanz der Notfallrayons kann die AAV-Geschäftsleitung auf begründetes Gesuch der NFD-Kommission über einen Finanzausgleich zwischen den NFD-Rayons entscheiden.

### **Art. 17 Erreichbarkeit, Stellvertretung, Änderungen, Abtausch**

Die Notfallärztin oder der Notfallarzt hat ihre oder seine Erreichbarkeit während des gesamten Dienstes sicher zu stellen.

Im Falle der Verhinderung regelt die Notfallärztin oder der Notfallarzt die Stellvertretung selbst. Eine nichtärztliche Stellvertretung ist unzulässig.

Kurzfristige Änderungen im Notfalldienst infolge akuter Krankheit, Unfalls oder andern unvorhergesehenen Umständen sind sofort telefonisch allen betroffenen Stellen mitzuteilen und schriftlich, per Mail, Fax oder in einer andern geeigneten Form zu bestätigen. Gleichzeitig muss die verursachende Ärztin oder der verursachende Arzt für Ersatz sorgen.

In besonderen Situationen kann der Dienst an eine Kollegin oder einen Kollegen mit Berufsausübungsbewilligung abgetreten werden.

**Art. 18 Behandlung / Rücküberweisung**

Die Notfallärztin oder der Notfallarzt beschränkt sich auf diagnostische und therapeutische Massnahmen, die zur Behebung oder Überbrückung der Notsituation erforderlich sind.

Sie / er weist die Patientin oder den Patienten unverzüglich an die Hausärztin oder den Hausarzt oder die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt zurück und informiert diese umgehend über die relevanten Befunde und die getroffenen Massnahmen.

**Art. 19 Einsatzstatistiken**

Einsatzstatistiken werden gemäss den Anweisungen der Notfalldienstkommission geführt.

**Art. 20 Delegation des Notfalldienstes**

Eine Delegation des Notfalldienstes durch die zuständigen Organe an spezielle Einrichtungen wie Spitäler, Permanenzen u.ä. ist mit Bewilligung der AAV-Geschäftsleitung möglich.

**Art. 21 Planung**

Die Einsatzplanung wird im Voraus schriftlich erstellt und allen beteiligten Stellen spätestens einen Monat vor Beginn der neuen Planungsperiode zur Verfügung gestellt.

Dienstwechsel, die nach der Veröffentlichung der Einsatzplanung vorgenommen werden, sind unverzüglich über die notfalldienstplanende Person allen betroffenen Stellen schriftlich mitzuteilen.

**Art. 22 Beschwerden**

Gegen Entscheide der notfalldienstplanenden Personen kann Beschwerde an das Leitungsorgan des Notfallrayons, gegen Entscheide der Leitungsorgane der Notfallrayons an die Notfalldienstkommission und gegen deren Entscheide an die AAV-Geschäftsleitung erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 20 Tage nach Zustellung eines Entscheides.

**Art. 23 Inkrafttreten**

Das AAV-Notfalldienstreglement wurde von der Hauptversammlung am 31. August 2011 angenommen, auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt und in vorliegend revidierter Fassung von der Hauptversammlung am 19. Juni 2014 genehmigt.

Dättwil, 19. Juni 2014

Dr. Hans-Ulrich Iselin  
Dr. Jürg Lareida

Präsident  
Vizepräsident